

Platzordnung für Fahrende Standplatz Werdenbergersee Buchs

1. Der Standplatz (Marktplatz) südlich des Werkhofgebäudes wird von April bis Oktober betrieben. Je nach Wetterverhältnissen und Nachfrage können die Daten ausgedehnt resp. verkürzt werden.
2. Die Fahrenden haben sich bei der Stadtkanzlei (Rathaus Buchs) 7 Arbeitstage vor dem Ankunftstag zu melden und die Standplatzbewilligung zu beantragen. Die Ausweise und Gewerbepatente sind vorzuweisen.
3. Betreffend Standplatzbelegungen haben die Anlässe der Politischen Gemeinde Buchs (Jahrmärkte, Zirkusse, Ausstellungen, etc.) Vorrang. Die Stadtkanzlei entscheidet, ob eine Belegung durch Fahrende möglich ist.
4. Es werden max. 6 Wohneinheiten zugelassen. Der Platz dient in erster Linie den Schweizer Fahrenden. Ausländische Fahrende werden nur zugelassen, wenn vom Kanton St. Gallen eine Kostengutsprache vorliegt und wenn keine Schweizer auf dem Platz stationiert sind.
5. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 2 Wochen.
6. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) ruhiges Verhalten; kein Erregen von Ärgernis in der Nachbarschaft und bei den Bewohnern des Campingplatzes
 - b) lärmige und störende Tätigkeiten sind untersagt; ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung)
 - c) die Bewilligungsnehmer verpflichten sich, während der Benützungsdauer den Platz sauber zu halten
 - d) der Hauskehricht ist in Plastiksäcke zu verpacken und der ordentlichen Abfuhr mitzugeben
 - e) Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen, sowie das Ablaugen von Möbeln u. ä. ist untersagt
 - f) die Platzmieter haben die öffentlichen WC-Anlagen beim Marktplatz (Bereich Taucher) zu benützen. Es ist ausdrücklich verboten, die WC- und Toilettenanlagen des Campingplatzes Buchs zu benützen
 - g) der benützte Platz und die öffentlichen WC-Anlagen sind in geordnetem und gereinigtem Zustand zu halten und zu verlassen
 - h) für Plakate und Reklamen ist die Bewilligung der Stadtkanzlei einzuholen
 - i) Haustiere müssen beaufsichtigt und angebunden werden.
7. Für das Anschliessen der Wohnwagen an die Stromversorgung ist der Werkhof zuständig. Der Auftrag wird durch die Stadtkanzlei erteilt, wenn die Aufenthaltsgebühren entrichtet sind.
8. Gebühren: Pro Tag und Einheit (Wohnwagen und Zugfahrzeug) wird eine Pauschalgebühr von CHF 20.00 erhoben. Strom- und Wasserbezüge (pro Einheit ein Stromanschluss) sind in der Gebühr enthalten. Die Gebühren sind im Voraus bei der Stadtkanzlei zu entrichten.
9. Die Fahrenden haben sich spätestens am Abreisetag bei der Stadtkanzlei abzumelden.

10. Die Politische Gemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.
11. Die «Standplatz-Bewilligung» bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Platzordnung.
12. Fahrende, die sich nicht an die Bedingungen des Stadtrates halten, werden mit einem Aufenthaltsverbot belegt. Bei berechtigten Reklamationen muss der Platz innert 24 Stunden verlassen werden. Den Anordnungen der Stadtkanzlei, der Polizeiorgane und des Werkhofpersonals ist strikte Folge zu leisten.

Strafbestimmungen

Die Platzordnung samt Bewilligung bilden eine Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB:

«Wer der von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.»